

Verfahrensgang

OLG Stuttgart, Beschl. vom 31.07.2012 - 17 WF 156/12, IPRspr 2012-92

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Scheidung, Trennung

Rechtsnormen

Rom III-VO 1259/2010 **Art. 8**

Fundstellen

nur Leitsatz

FamRBInt., 2012, 90, mit Anm. *Ramon*

FF, 2012, 467

NJW-Spezial, 2012, 678

LS und Gründe

FamRZ, 2013, 303

NJW, 2013, 398

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2012-92>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

91. Gemäß Art. 8 lit. a der seit dem 21.6.2012 in Kraft befindlichen VO (EU) Nr. 1259 des Rates zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Eheschließung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts vom 20.12.2010 (ABl. Nr. L 343/10; Rom-III-VO) findet, sofern die Eheleute diesbezüglich keine rechtsverbindliche Rechtswahl getroffen haben, für die Ehescheidung das Recht des Staats Anwendung, in welchem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (hier: Deutschland). Ein Trennungsverfahren nach ausländischem (hier: italienischem) Recht kann in diesem Fall nicht mehr durchgeführt werden.

Die Stellung eines Verfahrenskostenhilfeantrags für ein beabsichtigtes Trennungsverfahren führt noch nicht zu einer Verfahrenseinleitung im Sinne der Rom III-VO. [LS der Redaktion]

OLG Stuttgart, Beschl. vom 31.7.2012 – 17 WF 156/12: NJW 2013, 398; FamRZ 2013, 303. Leitsatz in: FamRBint. 2012, 90 mit Anm. Ramon; FF 2012, 467; NJW-Spezial 2012, 678.

92. Haben Ehegatten bei ihrer Heirat gemeinsam die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, sind für eine im Verbund mit der Ehescheidung erhobene Stufenklage gemäß Art. 3 I lit. b EuEheVO die deutschen Gerichte international zuständig. Ein dabei geltend gemachter Auskunftsanspruch unterliegt nach Art. 15 I in Verbindung mit Art. 14 I Nr. 1 EGBGB dem deutschen Sachrecht. [LS der Redaktion]

BGH, Beschl. vom 15.8.2012 – XII ZR 80/11: BGHZ 194, 245; NJW 2012, 3635 mit Anm. Groß; FamRZ 2012, 1785 mit Anm. Braeuer; MDR 2012, 1291; FF 2013, 30 mit Anm. Reinken. Leitsatz in: FamRB 2012, 362 mit Anm. Kogel; FamRB 2013, 16 mit Anm. Abramenko; FuR 2012, 658 mit Anm. Soyka; LMK 2013, 342085 mit Anm. Koch; NJW-Spezial 2012, 741. Bericht in FamFR 2012, 481 mit Anm. Hoppenz.

93. Zur Nebenklageberechtigung des Ehegatten im Falle einer in Deutschland rechtskräftig erfolgten Scheidung einer zwischen türkischen Staatsangehörigen geschlossenen Ehe bei Fehlen der nach dem anzuwendenden materiellen türkischen Recht erforderlichen Anerkennungsentscheidung.

BGH, Beschl. vom 18.9.2012 – 3 BGs 262/12: NJW 2012, 3524; FamRZ 2012, 1873; IPRax 2013, 444, 425 Aufsatz Henrich; StAZ 2013, 216. Leitsatz in FamRBint. 2013, 68 mit Anm. Turan-Schnieders.

Im Zuge der Nebenklage beantragte der Rechtsanwalt der ASt. G.Ö., die das Tatopfer A.Ö. im Jahre 1980 in der Türkei nach türkischem Recht geheiratet hatte, die Beiordnung für sie sowie für die gemeinsame Tochter T.Ö. Nach dem Umzug von G. und A.Ö. in die Bundesrepublik Deutschland wurde deren Eheschließung auch nach deutschem Recht vor dem Standesamt in N. vollzogen. Im Jahre 1998 erfolgte die Scheidung der Ehe durch rechtskräftiges Urteil des FamG N. Bezuglich der Beiordnung der ASt. wies der GBA darauf hin, dass nach Aktenlage die Eheleute Ö. geschieden und deshalb eine Nebenklageberechtigung nicht mehr gegeben sei.

Aus den Gründen:

„III. 1. ... 2. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand für die ASt. liegen nicht vor (§§ 406g I 1, III 1 Nr. 1, 397a I Nr. 2, 395 II Nr. 1 StPO i.V.m. § 211 StGB).